

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 311-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1159

Eingereicht am: 25.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
 Wüthrich (Huttwil, SP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 562/2016 vom 11. Mai 2016
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der BV reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung Art. 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte):

- Änderung Art. 285 Abs. 1 StGB: «Wer ... tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ~~oder~~ und Geldstrafe bestraft.»
- Änderung Art. 285 Abs. 3 StGB: «Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so ... mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ~~oder~~ und Geldstrafe bestraft.»
- Änderung Art. 285 Abs. 4 StGB: «Der Teilnehmer, der Gewalt... bis zu drei Jahren ~~oder~~ und Geldstrafe nicht unter... bestraft.»

d.h. überall «Freiheitsstrafe und Geldstrafe» statt «Freiheitsstrafe oder Geldstrafe».

Begründung:

Die Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte haben massiv zugenommen. Zu Beginn der 1980er-Jahre waren es gut 300 Fälle, heute über 2000. Tendenz steigend. Betroffen sind insbesondere Angehörige des Polizeikorps, aber auch Beamte in Sozialdiensten, Betriebsämtern usw.

Es gibt auf eidgenössischer Ebene Bemühungen zur Erhöhung des Strafrahmens. Das Problem ist aber nicht primär, dass es Strafen über drei Jahre bräuchte, sondern, dass Gewalttäter oft mit einem «Bedingten» oder mit einer Geldstrafe davonkommen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Toleranz reduziert: Es gibt zwingend eine Freiheitsstrafe, in der ersten Runde vielleicht noch bedingt, dann aber zwingend.

Gewalt darf kein Berufsrisiko sein. Mit der vorgeschlagenen, einfachen Regelung kann dem entgegengewirkt werden.

Antwort des Regierungsrates

1. Artikel 285 des Strafgesetzbuches¹ (StGB) regelt den Straftatbestand der Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte. Er stellt die Hinderung einer Amtshandlung oder die Nötigung dazu durch Gewalt oder Drohung sowie den tatsächlichen Angriff auf Beamte unter Strafe. Das von Art. 285 StGB geschützte Rechtsgut ist das reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe, die staatliche Autorität, die sich auf Verfassung und Gesetz stützt². Die Integrität der Beamten wird durch andere Strafnormen geschützt.

Der Grundtatbestand sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor (Ziffer 1). Ziffer 2 enthält einen qualifizierten Tatbestand, der bei Begehung der Tat durch einen zusammengerotteten Haufen bereits die Teilnahme an der Zusammenrottung unter Strafe stellt (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Für Teilnehmer, die Gewalt an Personen oder Sachen verüben, wird eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen angedroht.

2. Der Motionär verlangt die Einreichung einer Standesinitiative, welche die Änderung von Artikel 285 StGB verlangt. Neu soll in jedem Fall von Gewalt oder Drohung gegen Behörden und Beamte eine Freiheitsstrafe und eine Geldbusse angedroht werden. Es geht dem Motionär darum, dass nicht nur eine Geldstrafe verhängt werden kann, sondern dass in jedem Fall auch eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist.
3. Der Tatbestand von Artikel 285 StGB deckt eine grosse Bandbreite strafbarer Handlungen ab. Ein Autofahrer, der von der Polizei kontrolliert wird und sich nach der Aufforderung zur Vorlage seiner Ausweise unflätig benimmt und den Polizisten zum Beispiel wegschubst, könnte den Tatbestand bereits erfüllen. Bei zahlreichen anderen Straftaten wird ebenfalls eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren *oder* eine Geldstrafe angedroht (fahrlässige Tötung [Art. 117 StGB], vorsätzliche einfache Körperverletzung [Art. 123 StGB], Drohung [Art. 180 StGB] Nötigung [Art. 181 StGB]). Beim Amtsmissbrauch wird eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren *oder* eine Geldstrafe angedroht wird (Art. 312 StGB). Im Quervergleich zu diesen Straftaten wäre es, auch aus der Sicht der Justiz, verfehlt, wenn der Autofahrer im geschilderten Fall zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden müsste und die Tat nicht mit einer Geldbusse geahndet werden könnte. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs kann als Gegenstück zu Artikel 285 StGB verstanden werden: Ein Polizist, der einen Verhafteten schlägt, macht sich des Amtsmissbrauchs (und ev. der Tötlichkeit oder der Körperverletzung) schuldig. Er kann je nach Schwere der Tat nach dem Gesetz mit einer Freiheitsstrafe, aber auch *nur* mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Der heutige Strafrahmen von Artikel 285 StGB gibt dem Gericht die Möglichkeit, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen und bei einem leichten Fall von Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte auch nur eine Geldstrafe und damit eine der Tat angemessene Strafe auszufällen. Würde die Strafandrohung im Sinne der Motion verschärft, müsste in jedem Fall eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe verhängt werden, was zu einer

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dez 1937 (StGB; SR 311.0)

² Trachsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, Vor Art. 285 N. 1

unverhältnismässig strengen Bestrafung führen würde. Im Übrigen wäre die verlangte Kumulation der Strafen (Freiheitsstrafe und Geldstrafe) im StGB ein Unikum, weil in keiner anderen Bestimmung eine solche vorgesehen ist.

Wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt, beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Er wird vom Gericht bestimmt nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

4. Führt die gegen eine Behörde oder einen Beamten ausgeübte Gewalt zu einer Tötung oder Körperverletzung, wird der Täter nicht nur der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, sondern auch der Tötung oder Körperverletzung schuldig erklärt. In diesem Fall verurteilt das Gericht den Täter, der mit einer Handlung die Voraussetzungen von mehreren gleichartigen Strafen erfüllt (z.B. Körperverletzung und Gewalt gegen Behörden und Beamte), zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht diese angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Eine allfällige Verschärfung des Strafmasses zu Artikel 285 StGB würde sich daher nur auf diejenigen Übergriffe auswirken, die sich, gemessen an der Bandbreite der möglichen Übergriffe gegen Behörden und Beamte, im geringfügigen Bereich bewegen.
5. Auf Bundesebene läuft zurzeit ein Gesetzgebungsprojek zur Harmonisierung der Strafrahmen u.a. im Strafgesetzbuch. Gemäss Vorentwurf des Bundesrates soll die Mindeststrafe von Artikel 285 Ziffer 2 Absatz 2 StGB (Geldstrafe) von 30 auf 90 Tagessätze erhöht werden, «um dem erschwerenden Umstand der Gewaltanwendung angemessen Rechnung zu tragen»³. Im Übrigen hat sich der Bundesrat in der Fragestunde der Frühjahrsession 2016 zur Verschärfung der Sanktionen bei Drohung und Gewalt gegen Behörden und Polizeikräfte geäussert. Er hat ausgeführt, dass Art. 285 StGB das Funktionieren der staatlichen Organe schütze. Für eine sich aus der Tat ergebende Verletzung der Integrität des betroffenen Beamten werde der Täter zusätzlich bestraft. Zudem wurde auf die vorgesehene Verschärfung der Strafandrohung in Art. 285 StGB hingewiesen⁴.
6. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil bei deren Umsetzung das Gericht den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht mehr angemessen Rechnung tragen könnte. Es könnte in wenig gravierenden Fällen nicht nur eine Geldstrafe verhängen, sondern müsste in jedem Fall noch eine Freiheitsstrafe ausfällen. Damit würde das Ermessen des Gerichts übermässig eingeschränkt. In gewissen Fällen würde die Bestrafung wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte verglichen mit anderen Straftaten unverhältnismässig streng und damit ungerecht ausfallen. Im Übrigen trägt die im Vorentwurf des Bundesrates in Artikel 285 Ziffer 2 Absatz 2 StGB vorgeschlagene und vom Regierungsrat begrüsst Erhöhung der Mindeststrafe dem Anliegen des Motionärs, die Mindeststrafe zu verschärfen, zumindest teilweise Rechnung.
7. Der Motionär Müller hat in der Vergangenheit bereits drei Motionen eingereicht mit dem Ziel, die Strafandrohung bei Art. 285 zu erhöhen. Eine davon lehnte der Grosse Rat ab, die zwei andern zog der Motionär zurück⁵.

Verteiler

- Grosser Rat

³ Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht S. 41 Abrufbar unter : «<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1935/Bericht.pdf>»

⁴ Abrufbar unter: «<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=36878>»

⁵ M 159-13 vom 3.6.2013: zurückgezogen am 11.9.2013

M 262-13 vom 10.9.2013: abgelehnt vom Grosse Rat am 17.3.2014

M 117-2015 vom 19.3.2015: zurückgezogen am 2.9.2015